



Verbund Prot. Kindertageseinrichtungen
im Prot. Kirchenbezirk Ludwigshafen,
,Gemeinsam unter einem Dach‘



Verbund „Gemeinsam unter einem Dach“ - „Von A bis Z“



Rheinland-Pfalz
LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
im Land Rheinland-Pfalz

Träger von Kindertagesstätten

Kommunale Spitzenverbände

Liga der Spitzenverbände der
freien Wohlfahrtspflege
im Land Rheinland-Pfalz

Katholisches Büro Mainz
Saarstraße 1
55122 Mainz

Beauftragter der Evangelischen Kirchen im Lande Rheinland-Pfalz
Herrn Kirchenrat
Dr. Thomas Posem
Grosse Bleiche 47
55116 Mainz

nachrichtlich:

Ministerium für Integration, Familie,
Kinder, Jugend und Frauen
Kaiser-Friedrich-Straße 5 a
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
37
Bitte immer angeben!

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Doris Michell
michell.doris@lsjv.rlp.de

Telefon / Fax
06131 967-293
06131 967-12-293

LANDESJUGENDAMT

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

09. März 2015

RD-Schr. - LJA – 03/2015

Erweitertes Führungszeugnis für ehren- und nebenamtlich in der Kindertages- stätte tätige Personen

1/3

Blinden und sehbehinderten Menschen
werden Schriftstücke in diesem Verfahren
auf Wunsch in einer für sie
wahrnehmbaren Form übermittelt.

Kernarbeitszeiten
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Revision	Register
gez. Träger	Verbund Prot. Kitas	1	01.12.2017	05.2022	E1



Verbund Prot. Kindertageseinrichtungen
im Prot. Kirchenbezirk Ludwigshafen,
,Gemeinsam unter einem Dach‘



Verbund „Gemeinsam unter einem Dach“ - „Von A bis Z“



Sehr geehrte Damen und Herren,

In den Kindertagesstätten unseres Landes werden Kinder im Alter von 0 - 14 Jahren betreut. Seit es einen Rechtsanspruch auf die Betreuung gibt, hat insbesondere die Zahl der ganz Kleinen erheblich zugenommen. Kinder sind besonders schutzbedürftig. Deshalb dürfen in Kindertagesstätten auch nur Personen tätig sein, die sowohl fachlich als auch persönlich geeignet sind, Kinder zu betreuen.

Vielfach wird das Fachpersonal in den Kindertagesstätten durch ehrenamtlich Tätige, Praktikanten oder in anderer Art und Weise engagierte Menschen unterstützt. Diese Unterstützung ist willkommen und wichtig. Sie bringt verschiedene Facetten in die Arbeit mit den Kindern. Aber auch dabei muss sichergestellt sein, dass nicht Personen tätig sind, die das Vertrauen der Kinder und Eltern ausnutzen könnten.

Bei den in Kindertagesstätten tätigen Fachkräften spielt das erweiterte Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz eine entscheidende Rolle für die Beurteilung, ob eine Fachkraft persönlich geeignet für diese Tätigkeit ist. Dessen Vorlage soll sicherstellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung rechtskräftig verurteilt wurden. Diese Sicherstellung sollte auch bei ehren- und nebenamtlich tätigen Personen greifen. Und wie bei den hauptamtlich tätigen Fachkräften können im Bereich der Kindertagesstätten darüber hinaus auch weitere Straftaten, die sich aus dem Führungszeugnis ergeben, zur Beurteilung heranzuziehen sein, ob eine Person für die Tätigkeit in einer Kindertagesstätte geeignet ist. Zudem sind Regelungen, die in der Betriebserlaubnis festgelegt sind, zu beachten.

Kurzfristig notwendige Aushilfstätigkeiten oder Praktika durch Schülerinnen und Schüler und Ähnliches sollen allerdings möglich sein, ohne die Anforderungen an die Voraussetzungen für deren Einsatz zu überspannen. Es gilt daher, den Schutz der Kinder vor Übergriffen und die berechtigten Interessen derjenigen, die in der Kita auf diese Art und Weise tätig sein wollen, abzuwägen.

Eine Orientierung dafür, ob und wann auch in solchen Fällen dennoch ein erweitertes Führungszeugnis angefordert werden sollte, kann sich aus dem Beurteilungsraster ergeben, das in der Rahmenvereinbarung des Landes Rheinland-Pfalz zu § 72 a SGB VIII enthalten ist. Die Vereinbarung insgesamt findet im Bereich der erlaubnispflichtigen Einrichtungen keine Anwendung.

Ich rate daher an, immer dann, wenn ehren- oder nebenamtlich tätige Personen in einer Kindertagesstätte Aufgaben wahrnehmen, diese Grundsätze heranzuziehen und danach zu entscheiden, ob ein erweitertes Führungszeugnis angefordert werden soll oder nicht.

2/3

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Revision	Register
gez. Träger	Verbund Prot. Kitas	1	01.12.2017	05.2022	E1



Verbund Prot. Kindertageseinrichtungen
im Prot. Kirchenbezirk Ludwigshafen,
,Gemeinsam unter einem Dach‘



Verbund „Gemeinsam unter einem Dach“ - „Von A bis Z“



Ergänzend erlaube ich mir den Hinweis, dass unabhängig von dieser Regelung ein Konzept zum Schutz der Kinder vor Übergriffen und einer entsprechenden Prävention sowie entsprechende Beschwerde- und Partizipationsmöglichkeiten unabdingbar sind.

Ich hoffe, Ihnen mit diesem Rundschreiben eine Möglichkeit an die Hand gegeben zu haben, mit einer größeren Klarheit darüber zu entscheiden, wann ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss.

Das Beurteilungsraster der Rahmenvereinbarung gemäß § 72 a SGB VIII füge ich zu Ihrer Information bei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Doris Michell

Anlage

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Revision	Register
gez. Träger	Verbund Prot. Kitas	1	01.12.2017	05.2022	E1



Verbund Prot. Kindertageseinrichtungen
im Prot. Kirchenbezirk Ludwigshafen,
,Gemeinsam unter einem Dach‘



Verbund „Gemeinsam unter einem Dach“ - „Von A bis Z“

Prüfschema nach § 72a SGB VIII	Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden			
	Punktwert	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte
Tätigkeit				
ermöglicht Aufbau eines Vertrauensverhältnisses		Nein	Vielleicht	Gut möglich
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis		Nein	Nicht auszuschließen	Ja
berührt die persönliche Sphäre des Kindes/Jugendlichen (sensible Themen / Körperkontakte o.ä.)		Nie	Nicht auszuschließen	Immer
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen		Ja	Nicht immer	Nein
findet in der Öffentlichkeit statt		Ja	Nicht immer	Nein
findet mit Gruppen statt		Ja	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein
hat folgende Zielgruppe		über 15 J.	12-15 J.	unter 12 J.
findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt		Ja	Teils, teils	Nein
hat folgende Häufigkeit		Ein bis zweimal	Mehrfach (z.B. auch mehr als drei Tage hintereinander)	Regelmäßig
hat folgenden zeitlichen Umfang		Stundenweise	Mehrere Stunden tagsüber	Über Tag und Nacht

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Revision	Register
gez. Träger	Verbund Prot. Kitas	1	01.12.2017	05.2022	E1



Verbund Prot. Kindertageseinrichtungen
im Prot. Kirchenbezirk Ludwigshafen,
,Gemeinsam unter einem Dach‘



Verbund „Gemeinsam unter einem Dach“ - „Von A bis Z“

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)
Anlage 5 zum Schreiben „Informationen zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung zum § 72 a SGB VIII“ (RLP)

Anschrift des Trägers

Bestätigung

zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass die/der o.g. Einrichtung/Träger gem. § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die beruflich bzw. neben-/ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen (oder ggf.: Vereinsvormundschaften/-pflegschaften führen), durch Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Name

Geburtsdatum

Geburtsort

wird aufgefordert, für ihre/seine (künftige) Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG vorzulegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung gem. § 12 JVKostO vorliegt.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Trägers



Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Revision	Register
gez. Träger	Verbund Prot. KITAS	1	01.12.2017	05.2022	E1